



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2013

Kleine Anfrage

der Abg. Gremmels und Waschke (SPD) vom 21.02.2013

betreffend Kernzonenausweisung im Biosphärenreservat Rhön

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragesteller:

1991 wurde die Rhön von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Die Fläche erstreckt sich über die Bundesländer Hessen, Thüringen und Bayern. Die Vorgabe, dass 3 v.H. der Fläche im Biosphärenreservat als Kernzone ausgewiesen und damit der Nutzung entzogen wird, ist bis heute nicht erfüllt. Derzeit läuft eine Evaluation des Biosphärenreservates. Ein Schwerpunkt der Überprüfung ist die Ausweisung der Kernzonenfläche.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der hessische Flächenanteil des Biosphärenreservats Rhön umfasst eine Fläche von rund 64.831 ha. Dafür sind auf hessischer Seite derzeit 1.736 ha Kernzonen ausgewiesen, das sind 2,68 v.H. des hessischen Flächenanteils des Biosphärenreservates. Um das notwendige Soll an Kernzonen realisieren zu können, waren die Verhandlungen zum Flächentausch bzw. Flächenkauf mit privaten und kommunalen Waldbesitzern dem Landesbetrieb Hessen-Forst übertragen worden. Alle Grundstücksbereitstellungen konnten im vergangenen Jahr abgeschlossen werden. Die noch fehlenden Kernzonen werden im Staatswald des Landes ausgewiesen. Hierfür geeignete Flächen wurden identifiziert und ein Konsens mit den Naturschutzverbänden auf der Basis von Gebietsvorschlägen erreicht, die sowohl naturschutzfachlich geeignet als auch forstbetrieblich vertretbar sind und die von der ortsansässigen Bevölkerung akzeptiert werden können. Einschließlich aller hinzuzunehmenden Gebiete werden im Ergebnis 2.095 ha Kernzonen erreicht, was einem Anteil von 3,23 v.H. entspricht. Das MAB-Nationalkomitee informierte sich anlässlich seiner Sitzung am 18. und 19. Oktober 2012 unter anderem auch über den Stand der Kernzonenausweisung. Mit dem Evaluierungsbericht, der zum 1. März 2013 vorgelegt worden ist, war über Fortschritte und aufgetretene Probleme bei der Kernzonenausweisung zu berichten. Erst nach Prüfung des Vortrags der Landesregierung wird das Nationalkomitee eine Stellungnahme abgeben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Qualitätskriterien müssen Flächen erfüllen, um als Kernzone im Biosphärenreservat Rhön ausgewiesen zu werden?

In Deutschland sind die im Jahr 2007 zuletzt aktualisierten Kriterien des MAB-Nationalkomitees zur Anerkennung und Überprüfung der UNESCO - Biosphärenreservate maßgeblich. Danach muss die Kernzone 3 v.H. der Gesamtfläche einnehmen. Nach den Erläuterungen genießt der Schutz natürlicher bzw. naturnaher Ökosysteme in den Kernzonen und deren eigendynamischer Entwicklung höchste Priorität.

Unabhängig von diesen verbindlichen Kriterien hat das Nationalkomitee im April 2011 "Empfehlungen" zur Auswahl von Kernzonen herausgegeben.

Fachlich geeignet sind danach "Flächen mit natürlichen und naturnahen Ökosystemen, die repräsentativ für den Naturraum sind (z.B. naturnahe Wälder, Gewässer, Moore, Felsformationen u.a.). Geeignet sind auch Flächen, auf denen sich durch Prozessschutz wieder natürliche bzw. naturnahe Ökosysteme entwickeln lassen." Zur Flächengröße ist die Aussage enthalten, dass diese mindestens 50 ha betragen soll, die jedoch unterschritten werden kann, wenn eine nachvollziehbare fachliche Begründung vorliegt.

Frage 2. Trifft es zu, dass das Grundstück eines ehemaligen Steinbruchs in Gersfeld (Gmkg. Gersfeld Flur 34, Nr. 31 Lage "Schwarzer Acker", Besitzer Herr v.W. oder Teile davon als Kernzone ausgewiesen werden soll? Wird das Grundstück vom NABU-Hessen angekauft und erhält dieser den Kaufpreis vom Land Hessen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe? Wer hat nach welchem Verfahren den Steinbruch und die Waldflächen bewertet?

Bereits im Jahr 1994 wurde der "Stillgewässer-Vorwald-Ruderalflur-Komplex im Steinbruch östlich Sandberg" im Zuge der hessischen Biotopkartierung als Biotopkomplex erfasst und seine naturschutzfachliche Bedeutung beschrieben. Auf das entsprechende Datenblatt kann verwiesen werden. Naturschutzfachlich wurde seine Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen; diese unterblieb mangels Gefährdung dieses Biotops. Die Eignung des Gebietes hierzu ist unbestritten. Neben diesem Gebietsteil beabsichtigte der NABU-Landesverband Hessen, die umgebenden Waldflächen zu erwerben und naturnah umzugestalten. Hierzu gehörte auch eine weitere bislang überwiegend als Nadelholzbestand genutzte Fläche. Nach der Biotopkartierung wurde im Biotopkomplex und dessen unmittelbaren Umgebung eine große Anzahl an naturschutzfachlich relevanten Amphibien-, Fledermaus- und Insektenarten nachgewiesen. Zudem handelt es sich bei Teilflächen des Biotopkomplexes um gesetzlich geschützte Biotope. Auf dieser Grundlage erfolgte folgende Bewertung des besonderen Landesinteresses an einer Förderung der von der NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe beantragten Maßnahmen:

Es bestand Einvernehmen über die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Steinbruchgeländes sowie das hohe Aufwertungspotenzial durch eine naturnahe Umgestaltung derzeitiger Nadelholzbestände. Die NABU-Stiftung hatte erklärt, das Grundstück in voller Größe erwerben und dort Renaturierungsmaßnahmen durchführen zu wollen, insbesondere

- a) Aufgabe der fischereilichen Nutzung im Steinbruchbereich,
- b) Umwandlung eines zum Zeitpunkt der Forsteinrichtung (FE) ca. 47-jährigen Fichtenbestandes auf ca. 4,5 Hektar in standorttypische Laubholzbestockung sowie sukzessiver Auszug des Nadelholzes auf weiteren Flächen auf eigene Kosten der NABU-Stiftung,
- c) Übergang in einen ggf. vorübergehend noch gesteuerten Nutzungsverzicht auf ganzer Fläche,
- d) Übernahme sämtlicher aus der Fläche erwachsenden Risiken und Sicherungen,
- e) Einwilligung der Einbringung der vollständigen Fläche in ein neu auszuweisendes Naturschutzgebiet, das Teil des Kernzonenkonzepts des Biosphärenreservates werden soll.

Für den Grunderwerb durch den NABU wurde das Waldwertgutachten eines Forstsachverständigen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nach den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes zugrunde gelegt. Gegen das Gutachten bestehen aus forstfachlicher und naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Im Zusammenhang mit dem Grunderwerb wies die NABU-Stiftung nachvollziehbar auf bislang bereits freiwillig auf eigene Kosten erbrachte Leistungen an anderen Stellen hin. Ferner war auch die besondere Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für den Naturschutz hervorzuheben. Die NABU-Stiftung verfolgt keine wirtschaftlichen sondern ausschließlich ideelle Ziele; eine alternative wirtschaftliche Nutzung durch das Land selbst oder ein Grunderwerb durch das Land mit Mitteln der Ersatzzahlungen bot sich wegen der letztlich geringen Werte und der nicht abwägbaren Risiken nicht an.

Frage 3. Wurde Hessen Forst angewiesen, wegen der landespolitischen Bedeutung Herrn v. W. landeseigene Waldflächen für den unter 2 genannten Flächenverkauf an den NABU anzubieten?

Zutreffend ist, dass der Landesbetrieb Hessen-Forst im Auftrag des Ministeriums tätig geworden ist und Verhandlungen mit Herrn v.W. zur Umsetzung weiterer Kernzonen im Biosphärenreservat Rhön geführt hat, die mit einer grundlegenden Übereinkunft Ende Dezember 2010 endeten. Danach war ein

wertgleicher Waldtausch in zwei Tranchen vorzubereiten. Der Tauschpartner hatte dabei zur Bedingung gemacht, dass zur betrieblichen Arrondierung des privaten Waldbesitzes entsprechende Staatswaldflächen eingebracht werden sollten. Mit einem ersten Vertrag hatte das Land zunächst eine rd. 76,4 ha große Waldfläche (vereinbarter Kaufpreis 424.683,10 €) zum Zwecke der Ausweisung fehlender Kernzonen im Biosphärenreservat Rhön erworben. Nach längeren Verhandlungsgesprächen und Abstimmungen zu den inhaltlichen Details des Tauschs wurden weitere Flächen in der Vorbereitung einer Folgevereinbarung einbezogen. Mit Schreiben vom 01. August 2012 ist der Landesbetrieb Hessen-Forst darüber unterrichtet worden, dass Herr v. W. sich mit der Abrundung des Tauschpakets einverstanden erklärt hat, zusätzlich zu der ersten Tranche nun weiteren Staatswald von zusammen insgesamt 141,5053 ha zuzüglich eines Wertausgleichs von etwa 8,8 ha zusätzlicher Fläche gegen 198,6464 ha aus seinem Besitz zu tauschen. Der jeweilige Tauschwert beläuft sich im Ergebnis danach auf rd. 1.232.000 €. Darin enthalten ist der vereinbarte Kaufpreis aus dem ersten Vertragsabschluss. Die Tauschvereinbarung wurde inzwischen Anfang März 2013 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Hessischen Landtages abgestimmt. Da der Wert der zu veräußernden Grundstücke mehr als 500.000 € beträgt (VV Nr. 5.8 zu § 64 LHO), wird die Landesregierung in Kürze eine entsprechende Vorlage zur Entscheidung durch den Landtag vorbereiten.

Zu dem Zeitpunkt des Beginns der Vertragsabstimmungen hatte Herr v.W. bereits signalisiert, seinen Steinbruch "Am schwarzen Acker" an den NABU-Landesverband Hessen zu veräußern und den Verkaufserlös zeitnah wiederum in den Erwerb von weiteren Staatswaldflächen zu investieren. Für dieses ergänzende Grundstücksgeschäft, das außerhalb des wertgleichen Tauschs abzuwickeln ist, wurde wegen der Bedeutung des gesamten Grundstücksgeschäfts für die Kernzonenausweisung der Landesbetrieb Hessen-Forst gebeten, weitere Teilflächen aus dem Staatswald an Herrn v. W. zu veräußern.

Frage 4. Nach welchen Verfahren wird der Wert der von Hessen-Forst anzubietenden Waldflächen ermittelt und in welchem Verhältnis steht dieser Wert zum derzeitigen Verkehrswert der Fläche?

Grundsätzlich werden die in der Waldbewertung üblichen Verfahren angewendet. Grundlage dafür ist der Erlass über die "Durchführung von Waldwertrechnungen im Staatswald im Lande Hessen". Im konkreten Fall des Waldtauschs Land Hessen/ v.W. und der sich daraus zusätzlich ergebenden Waldarrondierung wurden für beide Partner Tauschwerte als Verkehrswerte (§ 194 BauGB) hergeleitet. In diese sind neben den Waldeinzelwerten und Ertragswerten auch Vergleichspreise aus Kaufpreissammlungen eingeflossen. Daraus folgt, dass die Tauschwerte einen Bezug zum Marktgeschehen haben. Die Grundstücksbewertung erfolgt dabei nach denselben Maßgaben und derselben Bewertungssystematik wie bei der Begutachtung für den Waldtausch.

Frage 5. Ein weiterer ehemaliger - allerdings verfallter - Steinbruch in der Gemarkung Sandberg, Flur 6, Flurstück 16 (ebenfalls Eigentum der v.W.'schen Forstverwaltung) scheint sich in einem Tauschverfahren zu befinden und auch als Kernzone vorgesehen zu sein. Ist diese Fläche im Altlastenkataster verzeichnet? Trifft es zu, dass diese Fläche vor Jahren auch als Hausmülldeponie der Stadt Gersfeld genutzt wurde? Ist ausgeschlossen, dass im Deponiekörper neben Hausmüll auch Autowracks und Industrieabfälle zu finden sind?

In der Gemarkung Sandberg, Flur 6 Flurstück 16 befindet sich ein nach Angaben des Tauschpartners mit unbedenklichem Bodenmaterial teilweise verfallter Steinbruch. Ob dieser auch als Hausmülldeponie der Stadt Gersfeld genutzt wurde, kann derzeit nicht bestätigt werden. Die ehemalige Deponie ist nach Angaben des Tauschpartners stillgelegt und rekultiviert. Sie ist im Altflächen - Informationssystem Hessen (ALTIS) als Altablagerung mit der ALTIS-Nr. 631.010.120-000.008 gespeichert. Weitere belastbare Informationen liegen dazu derzeit nicht vor. Im Kaufvertrag vom 28. Dezember 2010 wurde für das Land ein Rücktrittsrecht für den Steinbruch für einen Zeitraum von fünf Jahren vereinbart, für den Fall, dass Altlasten gefunden und aufgrund Anordnung der zuständigen Behörden zu beseitigen sind. Die Altlastenbehörde beim Regierungspräsidium Kassel wäre in einem solchen Fall gefordert.

Frage 6. Worin liegt die landespolitische Bedeutung der unter 2 bis 5 dargestellten Grundstücksgeschäfte und rechtfertigen diese unter anderem den Erwerb belasteter Grundstücke durch das Land?

Die vom Land Hessen erworbenen Grundstücke erfüllen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen und sind für die Ergänzung der Kernzonen auf der hessischen Seite des Biosphärenreservats Rhön vorgesehen.

Wiesbaden, 28. März 2013

Lucia Puttrich